

## Anlage zum Tagesordnungspunkt 12: Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 13 Die Mitgliederversammlung</b> 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p>	<p><b>§13 Die Mitgliederversammlung</b> 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von <b>einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.</b></p>
<p><b>§ 15 Der geschäftsführende Vorstand</b> 3 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p>	<p><b>§ 15 Der geschäftsführende Vorstand</b> 3 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden <b>und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.</b></p>
<p><b>§ 21 Haftung des Vereins</b> 1 Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p><b>§ 21 Haftung des Vereins</b> 1 Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung <b>den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG</b> im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>